

ZH_OBERGERICHT SU140044 vom 6. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU140044

FR: ZH_OBERGERICHT SU140044 du 6 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SU140044 del 6 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A. _____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 27. März 2014 des Anbietens einer Vergünstigung auf gebrannte Wasser im Sinne von Art. 42b Abs. 2 AlkG in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 lit. a AlkG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. Vom Vorwurf der preisvergleichenden Angabe sowie der Vergünstigung auf gebrannte Wasser durch Ankündigung einer "Daily double happy hour" auf der Website der Bar B. _____, jeweils im Sinne von Art. 42b Abs. 2 AlkG in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 lit. a AlkG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR, wurde der Beschuldigte freigesprochen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie der Untersuchung und der Strafverfügung wurden dem Beschuldigten zu einem Drittel auferlegt. Zudem wurde ihm eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 7'348.20 zugesprochen (Urk. 16 S. 23 f.).

E. 1.1

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich nach den Artikeln 417–428 StPO (Art. 97 Abs. 1 VStrR).

E. 1.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es besteht vorliegend auch kein Anlass, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens in der Höhe von Fr. 470.– (Urk. 2/C S. 7) sind der Untersuchungsbehörde zur Abschreibung zu überlassen.

E. 1.3

Wird die beschuldigte Person im gerichtlichen Verfahren freigesprochen, so hat der Bund die (im gerichtlichen Verfahren angefallenen) Kosten zu tragen. Letzteres geschieht, wie sich aus Art. 98 VStrR mittelbar erschliessen lässt, nicht

- 21 - in einer gerichtlichen Kostenaufgabe an den Bund, sondern auf administrativem Weg (vgl. Eicker/Frank/Achermann, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 287 f.).

E. 1.4

Daher ist von einer formellen Kostenaufgabe an den Bund abzusehen. Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die auf die Gerichtskasse genommenen Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens ist jedoch vorzumerken.

E. 2

Nachdem die Eidgenössische Alkoholverwaltung (nachfolgend: Untersuchungsbehörde) das schriftlich eröffnete begründete Urteil am 22. Mai 2014 entgegengenommen hatte (Urk. 15/1), meldete sie mit Eingabe vom 30. Mai 2014 (Poststempel; Urk. 13), innert Frist Berufung an. Mit Eingabe vom 5. Juni 2014

- 5 - (Poststempel: 4. Juni 2014; Urk. 17), reichte die Untersuchungsbehörde die schriftliche Berufungserklärung fristgerecht ein.

E. 2.1

Im gerichtlichen Verfahren gilt Artikel 99 VStrR sinngemäss. Das Gericht entscheidet auch über die Entschädigung für Nachteile im Verfahren vor der Verwaltung (Art. 101 Abs. 1 VStrR). Bevor das Gericht eine Entschädigung festsetzt, hat es der beteiligten Verwaltung Gelegenheit zu geben, sich zum Anspruch und seiner Höhe zu äussern und Anträge zu stellen (Art. 101 Abs. 2 VStrR). Die Entschädigung geht zu Lasten des Bundes (Art. 99 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Wird die beschuldigte Person im gerichtlichen Verfahren freigesprochen, besteht ein Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung von Nachteilen, die im gerichtlichen Verfahren entstanden sind, richtet sich nach der StPO. Da das Gericht in seinem Urteil aber auch über die Entschädigung von Nachteilen im Verwaltungsverfahren neu entscheiden muss, ist gemäss Art. 101 Abs. 1 VStrR Art. 99 VStrR im gerichtlichen Verfahren anwendbar. Im Hinblick darauf, dass eine Entschädigung stets zu Lasten des Bundes geht, sieht Art. 101 Abs. 2 VStrR vor, dass das Gericht der beteiligten Bundesverwaltung Gelegenheit zu geben hat, sich zu einem Entschädigungsanspruch und dessen Höhe zu äussern und Anträge zu stellen, ehe es entscheidet (vgl. Eicker/Frank/Achermann, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 288 f.). Die Entschädigung geht stets zu Lasten des Bundes, auch wenn das betreffende Verwaltungsstrafverfahren mit einem kantonalen Gerichtsurteil endet (Hauri, Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 186).

E. 2.3

Der Beschuldigte verlangt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 16'026.15 (inkl. MWST) für den durch die erbetene Verteidigung von Rechtsanwalt lic. iur. C. _____ im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Aufwand inklusive Haupt-

- 22 - verhandlung sowie Auslagen (Urk. 21 S. 3). Wie er auf diesen Betrag kommt, erschliesst sich nicht, da er vor Vorinstanz soweit ersichtlich eine Entschädigung im Umfang von Fr. 14'404.90 (46.9 Stunden x Fr. 280.– plus Fr. 205.85, jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) geltend machte (Urk. 9 S. 14; Urk. 10/17). Möglicherweise macht er noch einen zusätzlichen Aufwand für die Teilnahme seines damaligen erbetenen Verteidigers an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geltend (vgl. Urk. 21 S. 3), der in der Honorarnote noch nicht aufgeführt wurde (Urk. 10/17).

E. 2.4

Der Regelungsinhalt von Art. 99 Abs. 3 VStrR (i.V.m. Art. 101 Abs. 1 VStrR) ist der Untersuchungsbehörde von Amtes wegen bekannt. Da sich die Untersuchungsbehörde bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 13) sowie im Rahmen der Berufungsbegründung (Urk. 25 S. 2 und S. 8) zum Entschädigungsanspruch des

Beschuldigten (Urk. 9 S. 14; Urk. 10/17; Urk. 16 S. 22 f.; Urk. 21 S. 3) sowie dessen Höhe äussern konnte - davon allerdings keinen Gebrauch machte -, braucht ihr nicht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme ein- geräumt zu werden.

E. 2.5

Soweit ersichtlich machte der damalige erbetene Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. C. _____ für das Verwaltungsverfahren einen Aufwand von Fr. 9'183.05 (30.1 Stunden x Fr. 280.– plus Fr. 74.80, jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) und für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'221.85 (16.8 Stunden x Fr. 280.– plus Fr. 131.05, jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 10/17). Die Vorinstanz hat die Anzahl der geltend gemachten Arbeitsstunden von 46.9 auf 40 und den geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 280.– auf Fr. 250.– reduziert, was eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 11'022.30 (40 x Fr. 250.– plus Fr. 205.85, jeweils zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) ergibt (Urk. 16 S. 22 f.). Auf diese Ausführungen ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.6

Infolge nunmehr vollumfänglichen Freispruchs ist dem Beschuldigten für die erbetene anwaltliche Verteidigung für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 11'022.30 aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 23 -

E. 2.7

Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die aus der Gerichtskasse zugesprochenen Prozessentschädigung ist vorzumerken.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2014 wurde dem Beschuldigten und der Bundesanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 18). Nachdem der vormalige Verteidiger mit Schreiben vom 7. Juli 2014 angezeigt hatte, dass er den Beschuldigten nicht mehr vertrete (Urk. 20), erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Juli 2014 (Poststempel; Urk. 21) Anschlussberufung, während sich die Bundesanwaltschaft nicht vernehmen liess. Mit Beschluss vom 29. Juli 2014 (Urk. 22) wurde einerseits die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet. Andererseits wurde der Untersuchungsbehörde eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die schriftliche Berufungsbegründung einzureichen. Nachdem ein Gesuch der Untersuchungsbehörde um Fristerstreckung bis am 5. September 2014 bewilligt worden war (Urk. 24), reichte die Untersuchungsbehörde die schriftliche Berufungsbegründung mit Eingabe vom 5. September 2014, eingegangen bei der hiesigen Kammer am 8. September 2014 (Urk. 25), fristgerecht ein.

E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 97 Abs. 1 VStrR).

E. 3.2

Unterliegt, wie vorliegend, die Untersuchungsbehörde, trägt der Kanton bzw. der Bund die Kosten und nicht die betreffende Behörde (Schmid, StPO Praxis-kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 428 N 3), weshalb festzuhalten ist, dass die Kosten des

Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Im Übrigen ist analog auf die Ausführungen betreffend die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu verweisen (Erwägung IV. 1.).

E. 3.3

Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die auf die Gerichtskasse genommenen Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens ist vorzumerken.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2014 (Urk. 26) wurde dem Beschuldigten unter Beilage der Berufungsbegründung Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt. Nachdem ein Gesuch des Beschuldigten um Fristerstreckung bis am 31. Oktober 2014 bewilligt worden war (Urk. 29), reichte der Beschuldigte die schriftliche Berufungsantwort mit Eingabe vom 25. Oktober 2014, eingegangen bei der hiesigen Kammer am 27. Oktober 2014 (Urk. 30), fristgerecht ein. Die Vorinstanz verzichtete mit Erklärung vom 17. September 2014 auf die ihr mit der gleichen Präsidialverfügung freigestellte Vernehmlassung (Urk. 28).

E. 4.1

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 4.2

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen (vgl. BSK StPO II-Wehrenberg/Frank, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 429 N 20).

E. 4.3

Der Beschuldigte verlangt eine angemessene Entschädigung für das nicht von ihm verschuldete Berufungsverfahren (Urk. 21 S. 3).

E. 4.4

Da es die Untersuchungsbehörde versäumte, im Rahmen der Berufungsbegründung (Urk. 25 S. 2 und S. 8) zum Entschädigungsanspruch des Beschuldigten (Urk. 21 S. 3) bzw. dessen Höhe Stellung zu nehmen, ist ihr nicht erneut Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äussern.

E. 4.5

Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung teilzunehmen hatte, nun jedoch vollumfänglich freizusprechen

- 24 - ist, und dass er im Berufungsverfahren eine dreiseitige Anschlussberufungserklärung (Urk. 21) sowie eine siebenseitige Berufungsantwort bzw. Anschlussberufungsbegründung (Urk. 30) verfasste, erscheint vorliegend eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– als angemessen.

E. 4.6

Dem Beschuldigten ist daher für das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 4.7

Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die aus der Gerichtskasse zugesprochene Umtriebsentschädigung ist vorzumerken. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 27. März 2014 bezüglich der Dispositivziffer 6 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist des Anbietens einer Vergünstigung auf ge- brannte Wasser im Sinne von Art. 42b Abs. 2 AlkG in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 lit. a AlkG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR nicht schul- dig und wird freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist der preisvergleichenden Angabe im Sinne von Art. 42b Abs. 2 AlkG in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 lit. a AlkG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR nicht schuldig und wird freigesprochen. 3. Der Beschuldigte ist des Versprechens einer Vergünstigung auf gebrannte Wasser durch Ankündigung einer "Daily double happy hour" auf der Website der Bar B._____ im Sinne von Art. 42b Abs. 2 AlkG in Anwendung von Art.

- 25 - 57 Abs. 2 lit. a AlkG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR nicht schul- dig und wird freigesprochen. 4. Die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden auf die Ge- richtskasse genommen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens werden der Untersuchungsbehörde zur Abschreibung überlassen. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

E. 5

Der Untersuchungsbehörde und der Bundesanwaltschaft wurde mit Präside- alverfügung vom 3. November 2014 (Urk. 31) die Berufungsantwort zur Kenntnis- nahme zugestellt.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genom- men.

E. 7

Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die auf die Gerichtskasse genommenen Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens wird vorgemerkt.

E. 8

Dem Beschuldigten wird für die erbetene anwaltliche Verteidigung für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Pro- zessentschädigung von Fr. 11'022.30 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 9

Dem Beschuldigten wird für das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfah- ren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zu- gesprochen.

E. 10

Das Vergütungsrecht des Kantons Zürich gegenüber dem Bund für die aus der Gerichtskasse zugesprochene Prozess- und Umtriebsentschädigung wird vorgemerkt.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an – den Beschuldigten – die Eidgenössische Alkoholverwaltung – die Bundesanwaltschaft – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

- 26 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

E. 12

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 6. März 2015 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Brühlhart

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.